



TheLanCrancks

Satzung

Fassung von 30.03.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: TheLanCrancks.

Er hat seinen Sitz in Langenzenn.

Der Verein erlangt die Geschäftsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen als öffentliche, betreute Freizeitangebote für junge Menschen von jungen Menschen verfolgt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und ist berechtigt, überörtlichen gleichgesinnten Vereinigungen beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann eine jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, allerdings das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können dem Verein als passives Mitglied ohne Stimm- und Wahlrecht beitreten. Von der oben genannten Altersbeschränkung ist die Vorstandschaft mit all ihren Organen ausgenommen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, über Ausnahmen von Satz 1 die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der

Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

b) Tod.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist auf Beschluss der Vorstandschaft zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen begleicht. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Zielen oder dem Ansehen des Vereines schadet. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung anzurufen.

Ein Auseinandersetzungsanspruch steht den Ausscheidenden am Vereinsvermögen nicht zu.

§ 5 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Beitrag ist in einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Rhythmus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jeweils auch von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Eintritt oder Beendigung der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, ist der Beitrag für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Vorstandschaft (→ §7),
- b) die Mitgliederversammlung (→ §10).

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereines setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Vorsitzender,
- Zweiter Vorsitzender,
- Kassier und
- Ausschussmitglieder

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Es können bis zu sechs

Ausschussmitglieder berufen werden. Alle Tätigkeiten der Vorstandschaft sind ehrenamtlich.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende des Vereins. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

§ 9 Innere Ordnung der Vorstandschaft

Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins. Sie haben zur Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Der Kassier hat

- ein fortlaufendes Verzeichnis sämtlicher Mitglieder zu führen,
- für den richtigen Eingang der Vereinseinnahmen zu sorgen,
- die vom Vorstand angewiesenen Zahlungen zu leisten,
- für die Aufbewahrung der Kasse zu sorgen und
- das Kassenbuch ordnungsgemäß zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden je nach Anlass statt.

Eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann sowohl vor Ort als auch online in einem Konferenztool stattfinden.

Einmal im Jahr hat die Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht über das Wirken des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über die geplante Arbeit im kommenden Jahr,
- b) Rechnungsbericht des Kassiers und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Kassiers von der Hauptversammlung,
- d) die Wahl der Vorstandschaft sowie die Festsetzung des Ältestenrates nach dreijähriger Amtstätigkeit,
- e) Beschluss der zukünftigen Aktivitäten
- f) Festlegung des Jahresbudgets

- g) Festlegung des Beitrages und
- h) falls notwendig, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Die Einladung kann über den Postweg oder die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Das Mitglied trägt die Verantwortung dafür, dass die beim Verein für die Einladung hinterlegte Postadresse oder Mailadresse aktuell und richtig ist.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit ausreichend. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden bei der Auszählung so berücksichtigt, als wären entsprechend weniger Mitglieder bei der Abstimmung anwesend gewesen.

Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Person kann nicht mehrere Mitglieder vertreten.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung, welcher zu Beginn bestimmt wird, zu unterzeichnen.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann durch folgende Verfahren eingeleitet werden:

- a) In einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 sämtlicher

Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

- b) Durch schriftliche Erklärung aller Mitglieder. Der Beschluss durch schriftliche Erklärung ist dann geltend, wenn alle Mitglieder denselben Antrag auf ihrem Schreiben formuliert haben.

Bei Beschlussunfähigkeit im erstgenannten Fall ist der Vorstand verpflichtet binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 4/5 Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den gemeinnützigen Verein:

Medienzentrum Parabol. e.V., Hermannstraße 33, 90439 Nürnberg; Vereinsregister: VR 1859; Registergericht: Amtsgericht Nürnberg.

Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Jugendarbeit zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Die Gründungsmitglieder:

Stephan Buck*Alexander Prem*Lukas Jakob*Fabian Buck*Tobias Buck*
Michael Prem*Jonas Jakob*Paul Gimperlein*Jonathan Herrmann*Tom Gimperlein

1. Vorstand
Lukas Jakob

2. Vorstand
Michael Prem

Kassier
Jonas Jakob

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.03.2022 beschlossen und tritt hiermit in Kraft.